



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 29.06.2022	Beschlussvorlage	2022/136
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Gründung einer Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.05.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
Ö	09.05.2022	Kreisausschuss
Ö	04.07.2022	Kreisausschuss
Ö	07.07.2022	Kreistag

Anlage/n:

Entwurf Gesellschaftsvertrag Mobilitätsinfrastruktur und betriebs GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Lüneburg gründet eine Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH.
2. Dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Der Landrat erhält das Recht, redaktionelle Änderungswünsche der Kommunalaufsicht des Landes einzuarbeiten, soweit sie nicht den Gesellschaftszweck oder die Finanzierung betreffen.
3. Die Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 mit finanziellen Mitteln in Höhe von 400.000 € ausgestattet, um sowohl die anfallenden Gründungskosten, die Planungskosten als auch die Rechtsanwaltsgebühren und die Geschäftsführung bezahlen zu können.
4. Die GmbH benötigt einen oder mehrere Geschäftsführer. Das Besetzungsverfahren erfolgt in den kommenden Wochen.

Sachlage:

Auf die Vorlage 2021/439 wird verwiesen.

Die Gründung einer Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH ist erforderlich, weil das Bundesverkehrsministerium eine Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen veröffentlicht hat, in der ausdrücklich festgelegt ist, dass nur Unternehmen in Privatrechtsform Zuwendungsempfänger werden können. Diese Privatrechtsform muss bei der Antragstellung schon existent sein.

Mit einem dritten Aufruf zur Antragseinreichung wird im dritten Quartal 2022 gerechnet. Insofern ist es jetzt erforderlich, die politischen Beschlüsse hinsichtlich der Gründung des Unternehmens zu fassen und die notarielle Beurkundung der Firmengründung vornehmen zu lassen.

Eine der ersten Aufgaben der dann neu gegründeten Mobilitätsinfrastruktur- und -betriebs GmbH wird die o.g. Antragstellung hinsichtlich der Bundesmittel sein. Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides steht die Ausschreibung der Konstruktionsplanung an. Im Rahmen dieser Planung ist das Energieversorgungskonzept der Fähre detailliert zu planen. Dazu gehört auch die notwendige Infrastruktur an Land, die aus der oben genannten Förderrichtlinie nicht bezuschusst wird. Hierfür sind gesonderte Mittel zu beantragen. Die Herstellung dieser Infrastruktur wird ebenfalls Aufgabe der Gesellschaft sein.

Der Gegenstand der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH ist der Betrieb der Schifffahrt und hierbei insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffes zwischen Neu Bleckede und Bleckede. Gegenstand des Unternehmens kann aber auch der Betrieb anderer Verkehrslinien sein, auch wenn diese nicht zur Schifffahrt gehören. Das kann insbesondere die Anschaffung und der Betrieb weiterer klimaneutraler Fahrzeuge zur Unterstützung des Personen- und Güterverkehrs sein.

Der beigefügte Entwurf eines Gesellschaftervertrages ist der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt worden. Eine erste Abstimmung ist bereits im Vorfeld erfolgt. Das Innenministerium hat dazu erste Anregungen gegeben, die berücksichtigt worden sind. Um rechtzeitig vor Veröffentlichung des dritten Förderaufrufs durch den Bund handlungsfähig zu sein, empfiehlt es sich auch nach der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Gründung der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH durch den Kreistag, den Gesellschaftervertrag entsprechend den Wünschen der Kommunalaufsicht verwaltungsseitig ändern bzw. ergänzen zu können. Das kann sich nur auf redaktionelle Anpassungen beschränken.

In dem Entwurf ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, die vom Kreistag entsandt werden, noch offen gelassen worden. Die Verwaltung empfiehlt, zunächst mit einem kleinen Gremium mit insgesamt fünf Personen zu starten. Sollten sich in Zukunft weitere Geschäftsfelder ergeben, kann der gesamte Gesellschaftsvertrag und auch die Gremienstruktur angepasst werden.

Die Mobilitätsinfrastruktur und betriebs GmbH muss mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden, um zum einen über Planungskosten sowohl für das Fährgesäß als auch für die erforderliche Betankungs-Infrastruktur, zu verfügen. Zudem müssen die Kosten der beauftragten Anwaltskanzlei ausgezahlt werden können.

Im Kreishaushalt 2022 sind für das laufende Haushaltsjahr 2022 400.000 € an Mitteln für Planungskosten etc. veranschlagt. Für das kommende Haushaltsjahr 2023 sind zudem 5.150.000 € als Verpflichtungsermächtigung veranschlagt worden. Diese Mittel müssen auf die GmbH übertragen werden, damit sie nach der Gesellschaftsgründung handlungsfähig wird. Für 2022 geht es um die erste Summe.

Zudem ist in den kommenden Wochen eine Geschäftsführung für die GmbH auszuwählen, die die Rechtsgeschäfte übernimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 5,55 Mio. €

b) an Folgekosten: €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Die neue Fähre soll über einen klimaneutralen Antrieb verfügen und den bisherigen Dieselantrieb ersetzen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lüneburg.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede.
- (2) Gegenstand des Unternehmens kann auch der Betrieb anderer Verkehrslinien sein, auch wenn sie nicht zur Schifffahrt gehören, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb weiterer Fahrzeuge zur Unterstützung des Personen- und Güterverkehrs im Landkreis Lüneburg sowie die dazu gehörige Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen mit gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist bei Gründung eingeteilt in einen Geschäftsanteil, welcher vom Landkreis Lüneburg in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen wird.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Geschäftsanteile bzw. die Stammeinlage werden in Geld erbracht und sind sofort voll zur Zahlung fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§ 5, § 6),
- der Aufsichtsrat (§ 7, § 8),
- die Geschäftsführung (§ 9).

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin / des Gesellschafters, nämlich jeweils für die Dauer seiner bzw. ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

Der vorbenannten Vertreter bzw. die Vertreterin kann auch andere Beschäftigte des Landkreises zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen bevollmächtigen. Für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen in § 138 NKomVG. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterbeschlüsse und die Gesellschafterversammlung – soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist – die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über

Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,

Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen,

Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,

Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,

Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben,

Anstellungsvertrag der Geschäftsführung einschließlich Auflösung und Kündigung

die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,

Genehmigung und Beschlussfassung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,

Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,

Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,

Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,

die Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks

§ 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 6 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen von/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe des Gesellschafters von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg,

- [...] Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Der Landrat oder die Landrätin kann sich durch eine Führungskraft der Kreisverwaltung vertreten lassen.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertretung sind für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt, die Amtszeit des bzw. der ersten Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung endet mit Ablauf der jetzigen Kommunalwahlperiode. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertretung führen die Geschäfte bis zur Neuwahl einer bzw. eines Aufsichtsratsvorsitzenden fort. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner bzw. seinem Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den kommunalrechtlichen Bestimmungen im NKomVG.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Regularien zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung in seinen Sitzungen bestimmt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Vertretung der Kommune im Aufsichtsrat die Regelungen in § 138 NKomVG.
- (7) Für den Aufsichtsrat findet § 52 Absatz 1 GmbHG keine Anwendung, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf diese Regelung verweist.

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte

Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

§ 13

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; etwa darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 14

Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 15 Prüfungen

- (1) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung hat nach den Vorschriften über die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 158 Abs. 1 S.1 und 3 NKomVG) zu erfolgen, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist.
- (2) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (3) Der Landkreis Lüneburg als Gesellschafter ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.